

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers zum Erhalt des Versicherungsschutzes

Es liegt selbstverständlich in unserem Interesse, dass Sie, als unser Kunde, stets hinreichend und nach Ihren Vorstellungen versichert sind und das dies auch auf Dauer so ist. Damit wir dafür Sorge tragen und auch der uns vom Gesetzgeber auferlegten Pflicht nachkommen können, ist es allerdings auch von Ihrer Seite unabdingbar, bestimmte Pflichten einzuhalten.

Anzeigepflichten vor dem Abschluss

Alle Angaben zur Person und zu persönlichen Verhältnissen sowie zum Risiko selbst, müssen vom Versicherungsnehmer (also von Ihnen) gegenüber dem Versicherungsmakler (also uns) allumfassend und wahrheitsgemäß erfolgen, um einen ordnungsgemäßen Versicherungsschutz zu gewährleisten. Der Versicherungsnehmer muss alle Fragen und für die Gefahrübernahme erheblichen Umstände wahrheitsgemäß und allumfänglich beantworten und angeben.

Vertragspflichten während der Laufzeit

1. Bitte sorgen Sie dafür, dass die Versicherungsprämien unverzüglich nach Policenerhalt gezahlt werden. Nur so kommt der Versicherungsschutz zustande.
2. Wenn eine Bankeinzugserlaubnis besteht, sorgen Sie bitte für ausreichende Kontodeckung.
3. Bitte prüfen Sie nach Erhalt die Policendaten sowie Ihre Angaben gewissenhaft und teilen Sie uns Abweichungen sofort mit.
4. Bitte zahlen Sie Folgeprämien unverzüglich nach Aufforderung durch den Versicherer.
5. Teilen Sie uns unbedingt neu hinzukommende Risiken oder Änderungen an bestehenden, versicherten Risiken mit.
6. Denken Sie daran: Kfz-Brief und -Schein dürfen nicht im Kfz aufbewahrt werden.
7. Beachten Sie stets Sorgfalts- und Sicherungspflichten und halten Sie Gesetze und sonst. Bestimmungen stets ein.

Obliegenheiten nach einem Schaden

1. Melden Sie Schäden unbedingt sofort und wahrheitsgetreu.
2. Verändern Sie Schadensstelle und -ort, sofern möglich, nicht.
3. Bewahren Sie beschädigte Sachen und Güter sicher auf – vernichten Sie sie keinesfalls.
4. Beachten Sie auch die Schadenminderungs- u. Sicherungspflichten.
5. Bei Haftpflicht- und Kfz-Haftpflicht-Schäden dürfen selbst keine Schuldanerkenntnisse abgegeben werden.
6. Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Raub) sind unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste („Stehlgutliste“) aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen. Bitte lassen Sie sich dies polizeilich bescheinigen.
7. Beantworten Sie Rückfragen der Versicherung unverzüglich und immer allumfassend richtig.
8. Befolgen Sie immer und strikt die Anweisungen der Versicherung.

Sonstige Pflichten während der Laufzeit

Dauerhafte Information über alle Veränderungen sind dem Versicherungsmakler sofort mitzuteilen, insbesondere gilt dies für Änderungen des versicherten Risikos.
Teilen Sie uns bitte den Bedarf nicht versicherter Risiken sofort mit.